

## CB-BEITRAG

Dr. Hans Martin Schmid, MBA, RA/FAStR/StB, und Dr. Eike W. Grunert, RA

# Herausforderungen und Compliance-Risiken für Finanzinstitute durch den neuen OECD Common Reporting Standard (CRS)

Steuerlich nicht deklarierte Konten von Auslandskunden stellen für Finanzinstitute ein erhebliches Compliance-Risiko dar. Seit Jahren sehen sich auch Finanzinstitute Ermittlungsverfahren und teils hohen Geldbußen ausgesetzt, etwa wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung, Urkundenfälschung oder Geldwäsche. Aus dem künftigen automatisierten Informationsaustausch in Steuersachen nach CRS droht neues Ungemach. Betroffene Finanzinstitute müssen sowohl sicherstellen, dass die Ermittlung von Auslandskonten und die Meldung der Kontendaten den neuen Vorgaben entsprechen, als auch weitere Überwachungs- und Dokumentationspflichten beachten. Hierbei sollten sie sogleich das Risiko möglicher Ermittlungs- oder Aufsichtsverfahren im Blick haben, die sich aus einer künftigen globalen Kontentransparenz ergeben können.

## I. Hintergrund

### 1. Verfahren gegen Finanzinstitute

Seit Mitte Februar 2015 ermittelt die Schweizer Justiz gegen die Schweizer Tochter der britischen Großbank HSBC wegen des Verdachts auf schwere Geldwäsche.<sup>1</sup> Die Ermittlungen lassen sich auf einen Whistleblower zurückführen, der bereits 2009 den französischen Behörden Unterlagen der HSBC zu rund 130 000 Kontoinhabern übergeben hatte, die in mehreren Staaten Steuern hinterzogen haben sollen. In einem anderen Fall räumte Anfang 2009 eine Schweizer Großbank gegenüber dem US-Justizministerium ein, US-Steuerzahlern über Jahre gezielt dabei geholfen zu haben, Bankkonten vor dem amerikanischen Fiskus geheim zu halten,<sup>2</sup> und bezahlte Geldstrafen i. H. v. 780 Mio. US-Dollar<sup>3</sup>. Dieselbe Bank einigte sich im Sommer 2014 mit der Staatsanwaltschaft Bochum auf die Zahlung einer Geldbuße von 300 Mio. Euro zur Erledigung eines Verfahrens wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung, dessen Auslöser durch das Land Nordrhein-Westfalen angekaufte Daten-CDs waren.<sup>4</sup> Bei solchen Fällen dürfte es sich lediglich um die Spitze des sprichwörtlichen Eisbergs handeln, bedenkt man die Vermögenswerte, die auf ausländischen Konten verwahrt werden. Nach aktuellen Analysen hatten vermögende Privatpersonen aus Europa, den USA, Asien, dem Mittleren Osten, Lateinamerika und Nordamerika im Jahr 2013 rund 8,9 Billionen US-Dollar im Ausland angelegt, vornehmlich auf Konten in der Schweiz, Hongkong, Singapur, Panama, den Kanalinseln, Großbritannien, den USA, und Luxemburg.<sup>5</sup> Ein nicht unwesentlicher Anteil dieses Auslandsvermögens dürfte den Steuerbehörden der jeweiligen Heimatländer bisher nicht bekannt sein.

### 2. US-Initiativen

Die zuvor beschriebenen Verfahren betrafen auch nicht deklarierte Auslandskonten von US-Bürgern. Die USA unternehmen daher seit

einigen Jahren erhebliche Anstrengungen, um ihre Bürger zur Deklaration von Auslandskonten zu veranlassen, Steuersünder und deren Helfer für die Vergangenheit zur Verantwortung zu ziehen und unter Einbeziehung von internationalen Finanzinstituten Meldesysteme zu US-Konten im Ausland aufzubauen.

#### a) Das US-Programm für Schweizer Banken

Für die von den Fällen in der Vergangenheit besonders stark betroffenen Banken in der Schweiz vereinbarten die USA und die Schweiz im August 2013 ein spezielles, derzeit noch nicht abgeschlossenes Programm.<sup>6</sup> Die mehr als 100 hieran teilnehmenden Schweizer Institute können u. a. eine Vereinbarung mit dem US-Justizministerium über den Verzicht auf Strafverfolgung (Non Prosecution Agreement – NPA) wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung erreichen. Dazu müssen die Banken ihre Geschäftspraxis mit US-Kunden offenlegen, für den Zeitraum seit August 2008 alle Konten über 50 000 US-Dollar mit US-Bezug<sup>7</sup> identifizieren, zu allen in diesem Zeitraum geschlossenen US-Konten umfangreiche Daten melden (nicht jedoch deren

- 1 SZ vom 18.2.2015 (Ein Fall für den Staatsanwalt).
- 2 Vgl. DIE WELT vom 19.2.2009, abrufbar unter [welt.de/3231566](http://welt.de/3231566) (Abruf 27.2.2015).
- 3 PM des US-Justizministeriums vom 18.2.2009, abrufbar unter [www.justice.gov/opa/pr/ubs-enters-deferred-prosecution-agreement](http://www.justice.gov/opa/pr/ubs-enters-deferred-prosecution-agreement) (Abruf 27.2.2015).
- 4 ZEIT ONLINE vom 29.7.2014, abrufbar unter [www.zeit.de/wirtschaft/unternehmen/2014-07/ubs-straft-steuerhinterziehung](http://www.zeit.de/wirtschaft/unternehmen/2014-07/ubs-straft-steuerhinterziehung) (Abruf 27.2.2015).
- 5 The Economist vom 7.2.2015 (Tackling tax evasion – Follow the money).
- 6 Programm des US-Justizministeriums zur Bereinigung des Steuerstreits der Schweizer Banken mit den USA vom 29.8.2013 (das „US-Programm“), abrufbar unter [www.justice.gov/opa/pr/united-states-and-switzerland-issue-joint-statement-regarding-tax-evasion-investigations](http://www.justice.gov/opa/pr/united-states-and-switzerland-issue-joint-statement-regarding-tax-evasion-investigations) (Abruf 27.2.2015).
- 7 Inhaberschaft, wirtschaftliche Berechtigung, Zeichnungsberechtigung oder sonstige Berechtigung durch eine natürliche oder juristische Person mit

Kontoinhaber benennen),<sup>8</sup> und Strafzahlungen zustimmen, die sich aus dem Anlagewert aller nicht deklarierten US-Konten gestaffelt nach dem Zeitpunkt der Kontoeröffnung ergeben. Mit Abschluss und Vollzug eines NPA sind strafrechtliche Vorwürfe aufgrund der offengelegten Geschäftspraxis für die jeweilige Bank erledigt. Die US-Behörden dürften anhand der im Rahmen des US-Programms gewonnenen Erkenntnisse Ermittlungsverfahren gegen Privatpersonen aufnehmen, was auch Rechtshilfeersuchen beinhalten kann.

## b) FATCA

Im Rahmen des US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) von 2010<sup>9</sup> werden ausländische Finanzinstitute in die Bekämpfung der Steuerhinterziehung u. a. dadurch einbezogen, dass sie Konten US-Steuerpflichtiger an die US-Steuerbehörde melden müssen. Sind die ausländischen Finanzinstitute hierzu nicht bereit, unterliegen Zahlungen von Kapitalerträgen aus US-Quellen an das ausländische Finanzinstitut einem 30-prozentigen Strafsteuereinbehalt. Die Konkretisierung der Meldepflichten sowie die Umsetzung von FATCA in Deutschland wurden durch ein am 15.10.2013 wirksam gewordenes bilaterales Abkommen<sup>10</sup> zwischen den USA und Deutschland festgelegt. Am 23.7.2014 wurde zudem in Deutschland eine Verordnung<sup>11</sup> zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem FATCA-Abkommen erlassen, die insbesondere die Sammlung der meldepflichtigen Daten und deren Weiterleitung an den amerikanischen Fiskus näher regelt.

## II. Automatisierter Informationsaustausch in Steuersachen nach CRS

Nach dem Vorbild von FATCA hat die OECD auf Ersuchen der G8 und G20 Staaten am 13.2.2014 das Modell eines gemeinsamen Meldestandards veröffentlicht.<sup>12</sup> Ziel ist eine Art „Global-FATCA“, mitunter die Schaffung eines globalen Standards für den automatisierten Informationsaustausch von Finanzkonten zwischen den sich beteiligenden Staaten. Der Standard besteht aus einem CRS-Musterabkommen (Model Competent Authority Agreement – CAA), welches analog zu den bilateralen FATCA-Abkommen den Datenschutz für die ausgetauschten Informationen sicherstellen soll und die Kooperation zwischen den nationalen Steuerbehörden festlegt. Hinzu kommt ein – der Dokumentation für FATCA nachgebildeter – Standard für Melde- und Sorgfaltspflichten (Common Reporting Standard – CRS), der definiert, wer welche Informationen über welche Konten ermitteln und melden muss. Ein Strafsteuereinbehalt als Druckmittel zur Befolgung der Meldepflichten wie bei FATCA ist unter CRS nicht vorgesehen.

Deutschland hat sich gemeinsam mit weiteren rund 45 sog. „Early Adopter Staaten“ im Oktober 2014 dazu verpflichtet, CRS zügig umzusetzen und die ersten Daten bereits im September 2017 auszutauschen. Hierzu soll auf Grundlage des CRS-Musterabkommens ein Multilateral Competent Authority Agreement (MCAA) abgeschlossen werden.<sup>13</sup> Darüber hinaus sind entsprechende innerstaatliche Umsetzungsrechtsakte der teilnehmenden Staaten (CRS-Meldestaaten) erforderlich. Insgesamt haben bisher rund 80 Staaten ihre Teilnahme an CRS in Aussicht gestellt.<sup>14</sup>

Finanzinstitute, die bereits Prozesse für die Implementierung von FATCA aufgebaut haben, können diese zur Umsetzung des CRS weiterentwickeln und müssen die unterschiedlichen Reporting-Verpflichtungen nach beiden Melderegimen aufeinander abstimmen.

Finanzinstitute, die sich bislang aufgrund fehlender US-Konten nicht um ein Reporting nach FATCA kümmern mussten, müssen ihre Prozesse und Systeme nunmehr so anpassen, dass sie die Identifizierung von Konten von im Ausland steueransässigen Kontoinhabern sowie ein automatisiertes Reporting nach CRS ermöglichen.

## III. Identifizierungs- und Meldepflichten nach CRS im Überblick

Die Identifizierungs- und Meldepflichten nach CRS gleichen weitgehend den entsprechenden Pflichten nach Anlage I der jeweiligen FATCA-Abkommen. Als Finanzinstitut meldepflichtig nach CRS sind inländische Banken, d. h. Einlage- und Verwahrinstitute, Investmentunternehmen (kollektive Anlageinstrumente) und spezifizierte Versicherungsgesellschaften, sowie entsprechend tätige Zweigniederlassungen ausländischer Rechtsträger.<sup>15</sup>

Meldepflichtig sind Finanzkonten (Einlage- oder Verwahrkonten) sowie bestimmte Eigen-/Fremdkapitalbeteiligungen an einem Finanzinstitut,<sup>16</sup> deren Kontoinhaber oder wirtschaftlich Berechtigte in einem oder mehreren anderen CRS-Meldestaaten steuerlich ansässig sind.<sup>17</sup> Wie FATCA unterscheidet auch CRS hier zwischen meldepflichtigen natürlichen Personen und Rechtsträgern, sowie Bestands- und Neukonten, zu deren Abgrenzung ein in den einzelnen multi- bzw. bilateralen Abkommen jeweils noch festzulegender Stichtag<sup>18</sup> heranzuziehen ist. Im Ergebnis müssen Finanzinstitute die Steueransässigkeit sämtlicher Kontoinhaber und wirtschaftlich Berechtigter ermitteln und die nach CRS meldepflichtigen Daten für diejenigen Kontoinhaber und wirtschaftlich Berechtigten zusammenstellen, die in einem oder mehreren anderen CRS-Meldestaaten steuerlich ansässig sind.

In den Early Adopter Staaten muss für Bestandskonten natürlicher Personen mit einem Saldo von mehr als 1 Mio.

---

Staatsangehörigkeit oder Ansässigkeit in den USA, vgl. Abschn. I.B.9 des US-Programms.

- 8 Dies beinhaltet u. a. zu jedem US-Konto den maximalen Anlagewert, die Zahl und Art der mit dem Konto verbundenen US-Personen, Art des Kontoinhabers, Vorhandensein von US-Wertpapieren, Name und Funktion mit dem Konto im Zusammenhang stehender Personen wie Kundenbetreuer, Vermögensverwalter, Finanzberater, Treuhänder, Zeichnungsberechtigte etc., sowie detaillierte Angaben zu Transaktionen.
- 9 Einzelheiten zu FATCA u. a. bei *Eimmermann*, IStR 2013, 774.
- 10 BGBl. II 2013, 1363; die jeweils aktuelle Liste der FATCA-Vertragsstaaten ist erhältlich unter abrufbar unter [www.treasury.gov/resource-center/tax-policy/treaties/Pages/FATCA-Archive.aspx](http://www.treasury.gov/resource-center/tax-policy/treaties/Pages/FATCA-Archive.aspx) (Abruf 27.2.2015).
- 11 BGBl. I 2014, 1222.
- 12 Abrufbar unter [www.oecd.org/ctp/exchange-of-tax-information/automatic-exchange-financial-account-information-common-reporting-standard.pdf](http://www.oecd.org/ctp/exchange-of-tax-information/automatic-exchange-financial-account-information-common-reporting-standard.pdf) (Abruf 27.2.2015).
- 13 *Hörhammer/Fehling*, NWB 2014, 3402, 3406.
- 14 Abrufbar unter [www.oecd.org/ctp/exchange-of-tax-information/automatic-exchange.htm](http://www.oecd.org/ctp/exchange-of-tax-information/automatic-exchange.htm) (Abruf 27.2.2015).
- 15 Abschn. VIII.A.3. CRS; zu den geringfügigen Unterschieden zwischen FATCA und CRS bei Investmentunternehmen vgl. *Schmidt/Ruckes*, IStR 2014, 652, 655.
- 16 Abschn. VIII.C. CRS.
- 17 Abschn. VIII.D.3. CRS.
- 18 Abschn. VIII.C.9. CRS; für die Early Adopter Staaten ist dies der 31.12.2015, s. Joint Statement by the Early Adopters Group (October 2014), abrufbar unter [www.oecd.org/tax/transparency/automaticexchangeofinformation.htm](http://www.oecd.org/tax/transparency/automaticexchangeofinformation.htm) (Abruf 27.2.2015).

US-Dollar die Identifizierung der Steueransässigkeit der Kontoinhaber bis zum 31.12.2016, bei Konten mit darunter liegendem Wert bis zum 31.12.2017 abgeschlossen sein.<sup>19</sup> Anders als nach FATCA und dem US-Programm gibt es im Rahmen des CRS für Konten natürlicher Personen keinen erforderlichen Mindestwert und somit sind alle Konten von natürlichen Personen zu erfassen. Bestandskonten von Rechtsträgern sind unter CRS erst überprüfungspflichtig, wenn der Kontensaldo zu einem gleichfalls festzulegenden Stichtag 250 000 US-Dollar übersteigt.<sup>20</sup>

Wie unter FATCA erfolgt die Meldung deutscher Finanzinstitute an das Bundeszentralamt für Steuern. Dieses gibt die meldepflichtigen Daten spätestens bis zum 30.9. des Folgejahres an die dazu bestimmten Behörden der jeweiligen anderen CRS-Meldestaaten weiter.<sup>21</sup> Im Gegenzug erhält das Bundeszentralamt für Steuern von den anderen CRS-Meldestaaten entsprechende Daten zu allen Finanzkonten, die in Deutschland steueransässige Personen in diesen Staaten innehaben. Im Gegensatz zu FATCA sind nach CRS im Erstjahr der Meldung nicht nur Informationen über den Kontoinhaber, sondern auch bereits alle Arten von Kapitaleinkünften (z. B. Zinsen und Dividenden) sowie der Kontensaldo zu melden.<sup>22</sup>

#### IV. Bestandskontenanalyse nach CRS

In der praktischen Umsetzung von CRS wird v. a. die Bestandskontenanalyse den Schwerpunkt bei der Anwendung des Sorgfaltsstandards nach CRS ausmachen.<sup>23</sup> Aufgrund des globalen Ansatzes von CRS ist bei der Bestandskontenanalyse nach CRS im Vergleich zu FATCA mit einem deutlich höheren Aufwand für die Erlangung von Kontoinformationen zu rechnen, zumal bei jedem Neubeitritt eines weiteren CRS-Meldestaates eine Bestandskontenanalyse im Hinblick auf Steuerpflichtige auch dieses Staates ausgelöst wird.<sup>24</sup> Darüber hinaus erfordert CRS die Einholung von Selbstauskünften der Kontoinhaber oder wirtschaftlich Berechtigten nicht nur für Neukunden, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch für Bestandskunden.<sup>25</sup>

Praktische Erfahrungen mit ausländischen Steuerbehörden oder inländischen Finanzaufsichtsbehörden zu den Anforderungen an die Vollständigkeit der Bestandskontenanalyse bestehen derzeit hierzulande weder für CRS noch für FATCA. Hier mögen Erfahrungen aus dem oben beschriebenen US-Programm für Schweizer Banken hilfreich sein. Danach hatten teilnehmende Institute bis zum 30. Juni 2014 eine Bestandskontenanalyse zur Identifizierung und Meldung von US-Konten nach FATCA-Bestimmungen<sup>26</sup> durchzuführen. Hierbei ergaben sich einige Herausforderungen, die sich in dieser oder ähnlicher Weise auch bei der praktischen Umsetzung der nach CRS erforderlichen Bestandskontenanalyse stellen können.

##### 1. Qualität der Datenbestände

Der sog. Wohn- oder Hausanschrift-Test<sup>27</sup> für Konten natürlicher Personen ist eine Besonderheit des CRS. Hiernach kann das Finanzinstitut die steuerliche Ansässigkeit des Kontoinhabers allein aus einer aktuellen Wohnanschrift schließen, wenn eine solche in den Unterlagen erfasst und durch bestimmte Beweisdokumente wie Ansässigkeitsbescheinigungen oder der Identitätsfeststellung dienende amtliche Ausweise nachgewiesen ist.<sup>28</sup> Finanzinstitute haben schon aufgrund geltender Geldwäscheregelungen oder interner Richtlinien für natürliche Personen regelmäßig eine Wohnanschrift erfasst. Erfahrungen mit dem US-Programm<sup>29</sup> zeigen jedoch, dass es im Datenbestand eines Finanzinstituts zahlreiche Konten ohne dazugehörige

(Wohn-)Anschrift geben kann. Dies betrifft etwa inaktive Konten (dormant accounts), bei denen vorhandene Angaben mangels Aktualität keine Kontaktaufnahme mit dem Kontoinhaber mehr ermöglichen, Konten mit bloßer „c/o“ oder „in-care-of“ Anschrift oder der Angabe eines Postfaches, Konten mit Postlagerungsauftrag (hold mail) ohne hinterlegte Anschrift, Altkonten aus Zeiten vor entsprechenden Geldwäscheregelungen mit lückenhaften oder fehlenden Daten, Konten von Mitarbeitern und dergleichen mehr.

Darüber hinaus darf sich ein Finanzinstitut für CRS generell nicht auf solche Selbstauskünfte oder Belege verlassen, deren Unrichtigkeit oder Unglaubwürdigkeit dem Finanzinstitut bekannt ist oder bekannt sein müsste.<sup>30</sup> Ergeben sich aus den vorhandenen Daten und Beweisunterlagen also Widersprüche, was möglicherweise erst durch eine aufwendige manuelle Prüfung festgestellt werden kann, greift der Wohnanschrift-Test zu kurz. Schließlich könnten vorhandene Beweisdokumente den CRS-Anforderungen in formaler Hinsicht nicht genügen.<sup>31</sup> Finanzinstitute sollten hier durch eine erste cursorische Prüfung die Belastungsfähigkeit ihrer Prozesse und Datenbestände ermitteln. Sind für verlässliche Ergebnisse nach dem Wohnanschrift-Test weitere – gar manuelle – Prozesse zur Aufarbeitung nötig, kann die elektronische Indiziensuche der effektivere Weg sein.

##### 2. Umfang der elektronischen Indiziensuche

Ebenso wie FATCA und das US-Programm erfordert CRS für Konten natürlicher Personen die Suche nach bestimmten Indizien in den elektronisch durchsuchbaren Daten des Finanzinstituts. Für CRS-Zwecke umfasst dies Angaben zur Steueransässigkeit des Kontoinhabers, eine aktuelle Post- oder Wohnanschrift, ein Postfach oder Telefonnummern in einem anderen CRS-Meldestaat, Daueraufträge für Überweisungen auf ein Konto in einem anderen CRS-Meldestaat, aktuelle Vollmachten oder Zeichnungsberechtigungen an Personen mit einer Anschrift in einem anderen CRS-Meldestaat sowie ein Postlagerungsauftrag oder eine c/o-Anschrift in einem anderen CRS-Meldestaat als einzige vorhandene Anschrift des Kontoinhabers.<sup>32</sup>

19 S. Joint Statement (Fn. 18); nach *Schmidt/Ruckes*, IStR 2014, 652, 658, Fn. 72, soll das BMF bereits 2015 als ersten CRS-Meldezeitraum in Erwägung ziehen, was von der Umsetzung kaum realisierbar sein dürfte.

20 Abschn. V.A. CRS.

21 Vgl. *Schmidt/Ruckes*, IStR 2014, 652, 658.

22 Vgl. *Schmidt/Ruckes*, IStR 2014, 652, 658.

23 Soweit die Umsetzungsverordnung den Finanzinstituten nicht die Anwendung der für Neukunden geltenden Regelungen auch für Bestandskunden erlaubt und diese davon Gebrauch machen, vgl. Abschn. II. E. CRS.

24 Vgl. *Schmidt/Ruckes*, IStR 2014, 652, 659.

25 S. Abschn. III.B.5 bzw. III.C.5.c) CRS für natürliche Personen (einzige Indizien sind Postlagerungsauftrag oder „c/o Anschrift“), und Abschn. V.D.2.c).ii. CRS für beherrschende Personen von Rechtsträgern.

26 Das US-Programm bezieht sich auf das FATCA-Abkommen zwischen den USA und der Schweiz vom 14.2.2013, dessen Anlage I zu den Sorgfaltspflichten bei der Identifizierung von US-Konten dem deutschen FATCA-Abkommen weitestgehend entspricht.

27 Abschn. III.B.1 CRS.

28 Zu Details s. OECD (2014), Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information in Tax Matters, OECD Publishing, abrufbar unter [dx.doi.org/10.1787/9789264216525-en](https://dx.doi.org/10.1787/9789264216525-en) (Abruf 27.2.2015), Commentary on Section III, Ziff. 7–13.

29 Im Rahmen des US-Programms gilt eine US-Anschrift als Indiz für den US-Bezug eines Kontos.

30 Abschn. VII.A. CRS.

31 Abschn. VIII.E.6. CRS, näher OECD (Fn. 28), Commentary on Section VIII, Ziff. 150–159.

32 Abschn. III.B.2. CRS.

Zunächst ist darauf zu achten, die Datensätze zu sämtlichen bestehenden Finanzkonten zu durchsuchen und keine Vorauswahl aufgrund anderer Merkmale vorzunehmen, etwa die Beschränkung auf diejenigen Konten, die von besonderen Kundenberatern mit Zuständigkeit für das Auslandsgeschäft betreut werden. Da die bei Zweigniederlassungen außerhalb des jeweiligen CRS-Meldestaates geführten Konten (nur) dort zu melden sind, sofern auch die Zweigniederlassung in einem (anderen) CRS-Meldestaat ansässig ist,<sup>33</sup> ist eine Abgrenzung zwischen den Kontobeständen in- und ausländischer Haupt- bzw. Zweigniederlassungen erforderlich.

Des Weiteren stellt sich die Frage, ob die „elektronisch durchsuchbaren Daten“ lediglich die in meist einer Datenbank strukturiert vorgehaltenen Stammdaten erfassen, die möglicherweise gar keine Angaben zu allen genannten Indizien enthalten, oder auch weitere Daten, wie etwa Transaktionsdaten (z. B. Daueraufträge), Einträge in Customer Relationship Management Systemen (z. B. Protokolle zu Telefonaten) oder solche Informationen, die erst nach Aufbereitung – etwa mittels automatischer Texterkennung (OCR) – sinnvoll elektronisch durchsuchbar werden, wie Schriftwechsel, Kontoauszüge oder Kassenbelege. Im Ergebnis muss die elektronische Indiziensuche grundsätzlich dazu geeignet sein, die abzufragenden Indizien aus den elektronisch durchsuchten Daten auch herauszufiltern. Dazu muss die Suche auf den jeweiligen vorhandenen Datenbestand zugeschnitten werden und alle relevanten Datenquellen umfassen. Darüber hinaus müssen die Suchalgorithmen die von den Mitarbeitern des Finanzinstituts verwendeten Sprachen und Eingabeformate (z. B. definierte Datenfelder, Ländercodes, freie Textfelder, Telefonnummernformate etc.) berücksichtigen. Je nach Qualität der Daten und Ergebnisse der elektronischen Suche können die Aufklärung von Widersprüchen (etwa relevante Indizien zu mehreren CRS-Meldestaaten) und das Herausfiltern von vermeintlich relevanten Ergebnissen (sog. False-Positives) zusätzlichen Aufwand bedeuten.

### 3. Ausnahme vom Erfordernis der Papierprüfung

Für Bestandskonten natürlicher Personen mit einem Saldo von mehr als 1 Mio. US-Dollar zum festgelegten Stichtag ist nach CRS über die elektronische Suche hinaus eine sog. Papierprüfung der Kundenstammakte und bestimmter weiterer Dokumente erforderlich.<sup>34</sup> Auch FATCA und das US-Programm sehen entsprechende Prüfungen vor. Da die manuelle Durchsicht von Unterlagen einschließlich der erforderlichen Dokumentation des Prozesses und der Ergebnisse einen sehr hohen Aufwand bedeuten kann, sollten Finanzinstitute genau prüfen, ob und ggf. inwieweit sie aufgrund der Vollständigkeit der elektronisch durchsuchbaren Informationen von diesem Erfordernis befreit sind. Hierzu müssen die elektronisch durchsuchten Informationen Angaben zum Ansässigkeitsstatus des Kontoinhabers, zur derzeit hinterlegten Wohn- und Postanschrift, zu etwaigen hinterlegten Telefonnummern sowie zum Vorhandensein von Daueraufträgen, Postlagerungsaufträgen, c/o Anschriften, Vollmachten und Zeichnungsberechtigungen enthalten.<sup>35</sup> Um Prozesslücken bei den anzuwendenden Sorgfaltspflichten zu vermeiden, ist hier besonders kritisch zu überprüfen, ob die Datenbestände des Finanzinstituts sachlich und qualitativ vollständig sind. Dazu müssen vorhandene Datenfelder auch verlässliche Informationen enthalten, um bei einer elektronischen Suche aussagekräftige Ergebnisse liefern zu können. Datenfelder zum Steuerstatus oder zum Bestehen von Daueraufträgen etwa helfen nicht, wenn diese erst nachträglich in das Banksystem eingeführt und für damals schon bestehende Konten nicht nachgezogen wurden oder die Mitarbeiter des Finanzinstituts diese Datenfelder üblicherweise nicht oder nur

unzutreffend ausfüllen. Soweit die elektronisch durchsuchbaren Daten nur teilweise lückenhaft sind, etwa in Bezug auf eines der Indizien oder eine abgrenzbare Gruppe von Konten, genügt eine auf die Schließung dieser Lücke beschränkte Papierprüfung.<sup>36</sup>

### 4. Befragung von Kundenbetreuern

Kundenbetreuerbefragungen<sup>37</sup> sind auch nach FATCA und dem US-Programm vorgesehen und müssen alle potentiell relevanten Kundenbetreuer erfassen, nicht etwa nur diejenigen mit dezidiertem Zuständigkeit für Auslandskunden. Die Befragung muss sich auch darauf erstrecken, ob nach Kenntnis des Kundenbetreuers der aggregierte Wert mehrerer Konten desselben Kontoinhabers die Schwelle von 1 Mio. US-Dollar überschreitet.<sup>38</sup> Im jeweiligen Banksystem ist möglicherweise gar nicht erkennbar, ob mehrere Konten demselben Kontoinhaber oder wirtschaftlich Berechtigten zuzuordnen sind. Besondere Herausforderungen können sich für Konten ergeben, die aufgrund von Mitarbeiterfluktuation oder langjähriger Inaktivität „herrenlos“ geworden sind und derzeit keinem Kundenbetreuer zugeordnet werden können.

### 5. Bestandskontenprüfung von Rechtsträgern

Ist der Kontoinhaber ein Rechtsgebilde mit Rechtsfähigkeit,<sup>39</sup> darf sich das Finanzinstitut zur Ermittlung der Steueransässigkeit weitgehend auf solche Informationen – etwa zum Gründungsort, zum Sitz oder zur Anschrift – stützen, die es im Rahmen aufsichtsrechtlicher Vorgaben, bei der Geldwäscheprüfung oder zur Kundenbetreuung bereits erhoben hat, es sei denn, eine Selbstauskunft des Rechtsträgers oder die Überprüfung sonstiger beim Finanzinstitut vorhandener oder öffentlich verfügbarer Informationen ergibt etwas anderes.<sup>40</sup> Handelt es sich bei dem Rechtsträger um eine juristische Person, die weder ein Finanzinstitut ist noch einen aktiven Geschäftsbetrieb hat (sog. passive Non Financial Entity – NFE),<sup>41</sup> sind auch etwaige hinter dem Rechtsträger stehende beherrschende Personen einschließlich deren Steueransässigkeit zu ermitteln.<sup>42</sup> Die Qualifikation eines Rechtsträgers als passive NFE kann aufgrund einer Selbstauskunft des Rechtsträgers oder eigener vernünftiger Feststellung erfolgen. Ob und welche beherrschenden Personen vorhanden und nach CRS meldepflichtig sind, kann das Finanzinstitut bei Bestandskonten bis zu 1 Mio. US-Dollar aufgrund vorhandener Informationen der eigenen Geldwäscheprüfung ermitteln, darüber hinaus durch eine Selbstauskunft des Kontoinhabers (also des Rechtsträgers selbst) oder der beherrschenden Personen.<sup>43</sup> In Deutschland sind im Normalfall derzeit alle Personen zu ermitteln, die mehr als 25% Anteile halten oder sonst Kontrolle ausüben.<sup>44</sup>

33 Abschn. VIII.A.2. CRS; *Schmidt/Ruckes*, IStR 2014, 652, 655.

34 Abschn. III.C.2. CRS.

35 Abschn. III.C.3. CRS.

36 OECD (Fn. 28), Commentary on Section III, Ziff. 36.

37 Abschn. III.C.4. CRS.

38 Abschn. VII.C.3. CRS.

39 Etwa eine Kapital- oder Personengesellschaft, ein Trust oder eine Stiftung, vgl. Abschn. VIII.E.3. CRS.

40 Abschn. V.D.1. CRS; zu „öffentlich verfügbaren Informationen“ s. OECD (Fn. 28), Commentary on Section V, Ziff. 12.

41 Dazu Abschn. VIII.D.7.-9. CRS; vgl. *Schmidt/Ruckes*, IStR 2014, 652, 658.

42 Abschn. V.D.2. CRS.

43 Abschn. VI.D.2.c)ii. CRS.

44 Vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 1 GwG; OECD (Fn. 28), Commentary on Section VIII, Ziff. 133.



Steuerbehörden sind in aller Regel daran interessiert, die hinter dem Rechtsträger stehenden wirtschaftlich Berechtigten herauszufinden. Dies ist eine besondere Herausforderung, wenn die tatsächlichen Gegebenheiten von der Dokumentenlage abweichen. Im Rahmen des US-Programms hat dies zwei besondere Ausprägungen erfahren:

#### a) „Versteckte“ wirtschaftlich Berechtigte

Zunächst bestand ein besonderes Interesse an der Aufklärung, ob sich hinter dem Rechtsträger (etwa einer Offshore-Gesellschaft) und dem auf dem Papier vorhandenen wirtschaftlich Berechtigten (häufig wiederum eine andere Offshore-Gesellschaft) noch ein weiterer, nämlich der „wahre“ wirtschaftliche Berechtigte, verbirgt. Dabei kann es sich etwa um einen Zeichnungsberechtigten oder Bevollmächtigten handeln, der über das Konto wie über eigenes Vermögen verfügt. Eine solche Analyse zieht aufwendige Prüfungen von Kontounterlagen nach sich, etwa die Durchsicht von Zahlungsaufträgen, Schriftwechseln, Kassenbelegen, Telefonnotizen etc., um bspw. Auszahlungen oder Überweisungen zugunsten eines Zeichnungsberechtigten oder Bevollmächtigten zu ermitteln.

#### b) Verstoß gegen Corporate-Governance-Regeln des Rechtsträgers

Darüber hinaus hat das US-Justizministerium im Rahmen des US-Programms die teilnehmenden Banken dazu aufgefordert, für Konten von Rechtsträgern in den vorhandenen Bankunterlagen Hinweise zu ermitteln, die auf eine Umgehung oder Verletzung der Vertretungsregelungen oder sonstiger interner Regelungen des Rechtsträgers schließen lassen.<sup>45</sup> Dazu gehören etwa Anhaltspunkte für unmittelbare Anweisungen eines wirtschaftlich Berechtigten an die Bank (unter Umgehung der für den Rechtsträger handelnden Personen) oder an einen Zeichnungsberechtigten. Dazu gehören auch Transaktionen<sup>46</sup> zugunsten des wirtschaftlich Berechtigten für den persönlichen Gebrauch, bspw. Transaktionen ohne Anhaltspunkt für einen aus Sicht des Rechtsträgers vernünftigen wirtschaftlichen Grund (Gehaltszahlungen, Mietzahlungen, Auslagenerstattungen etc.) oder ohne die Übereinstimmung mit dem Zweck oder den geltenden internen Regelungen des Rechtsträgers.<sup>47</sup> Auch eine solche Prüfung erfordert zunächst die Ermittlung aller hierfür relevanten Konten sowie die aufwendige Einzelanalyse von Kontounterlagen.

Zwar folgt aus CRS zunächst keine unmittelbare Verpflichtung zu solchen aufwendigen Prüfungen, aber möglicherweise ergeben sich aus der durch CRS geschaffenen flächendeckenden Transparenz zukünftig weitere Ermittlungen von Aufsichts- oder Steuerbehörden mehrerer CRS-Meldestaaten, für die es auch auf solche Fragen ankommt.

## V. Weitere Überlegungen zur CRS-Compliance

### 1. Fortlaufende Überwachungspflichten (Monitoring)

CRS sieht keine spezifischen Compliance-Bestätigungen verantwortlicher Mitarbeiter für bestimmte Perioden vor. Aus CRS ergeben sich aber fortlaufende Überwachungspflichten. Hierzu gehört das Monitoring von Änderungen solcher Umstände, welche die nach erfolgter Kontenanalyse festgestellte Steueransässigkeit der Kontoinhaber oder den Umfang der nach CRS erforderlichen Sorgfaltspflichten betreffen.<sup>48</sup> Dazu gehören neue Indizien zu einer anderen Steueransässigkeit oder das Überschreiten des Kontosaldos über die relevanten Grenzen von 250 000 US-Dollar (Erforderlichkeit der Untersuchung

von Rechtsträgerkonten) bzw. 1 Mio. US-Dollar (erhöhte Sorgfaltsanforderungen). Nicht zuletzt muss das Finanzinstitut den jeweiligen Stand der CRS-Meldestaaten und die in den Abkommen vereinbarten Stichtage fortlaufend aktuell halten. Neue Anhaltspunkte sind dann ggf. mit den Ergebnissen früherer Datensuchen zu vergleichen, bereits durchsuchte Daten erneut zu prüfen und erhaltene Selbstauskünfte erneut einzuholen.

Ein Finanzinstitut darf sich nicht auf solche Selbstauskünfte oder Belege verlassen, deren Unrichtigkeit oder Unglaubwürdigkeit ihm bekannt sind oder bekannt sein müssten.<sup>49</sup> Das Finanzinstitut sollte daher laufende Prozesse etablieren, wonach Selbstauskünfte und Belege über die Steueransässigkeit der Kontoinhaber mit dem derzeitigen Informationsstand abgeglichen werden. Dazu gehört ein robuster Prozess zur kontinuierlichen Stammdatenpflege unter Einbindung der Kundenbetreuer. Diese kennen die persönlichen Umstände der von Ihnen betreuten Kunden in aller Regel am besten und erfahren frühzeitig von etwaigen relevanten Änderungen (grenzüberschreitende Umzüge, Sitzverlegungen, Umstrukturierungen etc.).

### 2. Erweiterte Dokumentationspflichten

Darüber hinaus treffen das Finanzinstitut neue Dokumentationspflichten. Für Neukunden umfasst dies eine neu einzuholende Selbstauskunft zur Steueransässigkeit und deren Plausibilitätsprüfung,<sup>50</sup> sowie bei Steueransässigkeit in einem anderen CRS-Meldestaat die Erfassung der jeweiligen Steueridentifikationsnummer (TIN) und des Geburtsdatums.<sup>51</sup>

Auch für bestimmte Bestandskunden muss das Finanzinstitut eine Selbstauskunft oder entsprechende Beweisdokumente anfordern, namentlich für Konten mit einem Saldo von mehr als 1 Mio. US-Dollar. Dies betrifft solche Privatpersonen, bei denen die Bank als einziges Indiz einen Postlagerungsauftrag oder eine c/o Anschrift ermittelt und keine weitere Anschrift bekannt ist,<sup>52</sup> sowie beherrschende Personen passiver NFEs.<sup>53</sup> Schließlich muss das Finanzinstitut angemessene Anstrengungen unternehmen, um auch für Bestandskonten binnen zwei Jahren eine steuerliche Identifikationsnummer sowie das Geburtsdatum des Kontoinhabers zu ermitteln.<sup>54</sup>

### 3. Neue Herausforderungen im Rahmen des Aufsichtsrechts

Neue Herausforderungen können sich im Rahmen des jeweiligen Finanzaufsichtsrechts stellen. Die zuständigen Behörden der CRS-Meldestaaten verpflichten sich, sämtliche nach ihrem innerstaatlichen Recht zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um gegen Fehler oder Fälle von Nichteinhaltung des CRS durch Finanzinstitute vorzugehen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die zuständige Behörde

45 Dies ergibt sich nicht unmittelbar aus den Regelungen des US-Programms, sondern aus deren Konkretisierung durch das US-Justizministerium mittels Übersendung einer Vorlage für die nach Paragraph II.D.2 des US-Programms durch die Banken zu übergebenden Informationen.

46 Etwa Überweisungen auf ein Privatkonto, Auszahlungen von Bargeld, Kreditkarten, Daueraufträge etc.

47 Vgl. dazu auch Schweizerisches Bundesgericht, BGE 139 II, 404, 407, Rn. 9.6.

48 S. nur Abschnitte III.B.3., III.E., IV.C., und V.E.3. CRS.

49 Abschn. VII.A. CRS.

50 S. CRS Abschn. IV.A. (Privatpersonen), VI.A.1.a) (Rechtsträger) und VI.A.2.c) (beherrschende Personen).

51 Abschn. IV.B. CRS.

52 Abschn. III.C.5.c) CRS.

53 Abschn. V.D.2.c)ii. CRS.

54 Abschn. I.C. CRS.

in einem CRS-Meldestaat Grund zu der Annahme hat, dass Fehler zu einer unrichtigen oder unvollständigen Informationsübermittlung geführt haben oder ein meldendes Finanzinstitut die Melde- und Sorgfaltspflichten nach CRS nicht einhält.<sup>55</sup>

Darüber hinaus überwacht die jeweilige Aufsichtsbehörde nach Erlass der entsprechenden Umsetzungsgesetze bzw. Verordnungen die Einhaltung der Melde- und Sorgfaltspflichten auch unmittelbar nach nationalem Recht. Dies kann auch Auskünfte oder Sonderprüfungen beinhalten.

Nicht zuletzt aus diesem Grund sollte das Finanzinstitut alle wesentlichen Schritte der Vorbereitung und Durchführung der Melde- und Sorgfaltspflichten nach CRS sorgfältig dokumentieren, insbesondere den Umfang der durchsuchten Daten, die einzelnen Schritte und Ergebnisse der elektronischen Indiziensuche, der Papiersuche bzw. der Ausnahmeregelungen hierzu, der Kundenbetreuerbefragung sowie der neuen Überwachungs-, Dokumentations- und Meldepflichten. Nur so kann das Finanzinstitut – möglicherweise erst Jahre später – gegenüber den Behörden nachweisen, dass es seinen Verpflichtungen nach CRS nachgekommen ist.

#### 4. Weitere Maßnahmen zur Risikovorsorge?

Da die Kontoinformationen nach CRS in einem standardisierten elektronischen Meldeverfahren ausgetauscht werden, ergibt sich hieraus auch ein erweitertes Erkenntnispektrum der Steuerbehörden in allen teilnehmenden Staaten durch IT-basierte Recherchemöglichkeiten. Die neue globale Transparenz könnte daher auch weitere behördliche Ermittlungen gegen Finanzinstitute in den teilnehmenden Staaten nach sich ziehen. Dies kann im Extremfall die aktive Unterstützung von Kunden beim Verbergen von nicht deklariertem Vermögen hinter Strohmännern oder Scheinfirmen durch Bankmitarbeiter, falsche Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten auf steuerlich relevanten Bescheinigungen, oder gar das zielgerichtete Bewerben ausländischer Anleger unter Hinweis auf das eigene strikte Bankgeheimnis betreffen. Finanzinstitute sollten dies bei den notwendigen Vorbereitungen für die neuen Meldestandards im Auge behalten, und, wo möglich und angebracht, vorhandene Informationen sichern und zusammentragen. Möglicherweise sind interne Untersuchungen oder weitere vorbeugende Maßnahmen erforderlich, um derartige Risiken abzuschätzen und zu mindern.

## VI. Fazit

Der künftige automatische Informationsaustausch nach dem neuen gemeinsamen Meldestandard CRS stellt Finanzinstitute vor neue

Herausforderungen. Aus den Identifizierungs- und Meldepflichten steuerrelevanter Daten über Steueransässige in teilnehmenden CRS-Meldestaaten ergibt sich ein erheblicher Aufwand, wie Erfahrungen von Schweizer Banken mit dem US-Programm zeigen. Dies betrifft insbesondere die Sorgfaltspflichten bei der Bestandskundenanalyse nach CRS, aber auch die weiteren Überwachungs- und Dokumentationspflichten. Schließlich kann die aufgrund CRS entstehende globale Transparenz von Auslandskonten zu behördlichen Ermittlungen in zahlreichen CRS-Meldestaaten führen. Finanzinstitute sollten dies bei der Umsetzung der neuen Pflichten beachten und bereits jetzt Maßnahmen zur Risikoeinschätzung und -abwehr erwägen.

---

### AUTOREN



**Dr. Hans Martin Schmid** ist Rechtsanwalt/Steuerberater und Steuerpartner im Münchener Büro von Gibson, Dunn & Crutcher LLP. Er berät in allen Bereichen des nationalen und internationalen Steuerrechts. Zu seinen Mandanten zählen große öffentliche und private Organisationen, Finanzinstitute, Investmentbanken, Versicherungsunternehmen, Private Equity und Real Estate Fonds sowie Stiftungen.



**Dr. Eike W. Grunert** ist Rechtsanwalt im Münchener Büro von Gibson, Dunn & Crutcher LLP mit dem Schwerpunkt Compliance-Systeme und interne Ermittlungen. Er war maßgeblich am vierjährigen FCPA Compliance Monitorship der Siemens AG beteiligt, sowie an der unabhängigen Sonderprüfung mehrerer Schweizer Banken im Rahmen eines Programms zur Bereinigung des Steuerstreits mit den USA. Zu seinen Mandanten zählen Industrieunternehmen, Finanzinstitute, Investmentbanken und Private Equity Investoren.

---

55 § 4 CAA.